

den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe Vorschläge für spezielle arbeitsrechtliche Bestimmungen zu unterbreiten. Die Gewerkschaften wirken bei der Ausarbeitung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit. Schon damit ist die Stellung des FDGB im Normensetzungsverfahren auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes stärker als bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung im allgemeinen.

b) Bei der Gestaltung des Arbeitsrechts ist der FDGB nicht auf eine konsultative Rolle 13 beschränkt. Nach §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 AGB dürfen arbeitsrechtliche Bestimmungen nur in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bzw. dem Zentralvorstand oder der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft erlassen werden. Wegen der konstitutionellen Stellung des FDGB (s. Rz. 9 zu Art. 44) wird dieses Einvernehmen jedoch nicht schwer herzustellen sein. Indessen kann nicht verkannt werden, daß die obersten Organe des FDGB eigene Vorstellungen - soweit sie solche haben - nach drücklich geltend machen können.

c) Betriebliche Rechtsnormen. Auf der Stufe der Betriebe besteht eine Parallele. Die 14 Betriebsleiter treffen gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen entsprechend den betrieblichen Bedingungen die notwendigen arbeitsrechtlichen Regelungen, soweit das im AGB und anderen Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge vorgesehen ist. Die betrieblichen Regelungen müssen den Rechtsvorschriften entsprechen. Zu den betrieblichen Rechtsnormen gehören z. B. die betriebliche Arbeitsordnung (§§ 91 und 92 AGB) sowie der Betriebskollektivvertrag (s. Rz. 8 zu Art. 45).

3. Kontrolle. Hinsichtlich der gesellschaftlichen Kontrolle führt das AGB den Art. 45 15 Abs. 2 näher aus.

a) Danach üben die Gewerkschaften durch ihre Vorstände und Leitungen und andere 16 gewerkschaftlichen Organe sowie durch den Einsatz von Arbeitskontrolleuren die gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts aus (§ 292 Abs. 1 AGB). Dabei haben sie wie auch die Leitungen der FDJ eng mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion (s. Rz. 72 ff. zu Art. 80) zusammenzuarbeiten. In ihrer Kontrollfunktion haben die Gewerkschaften bestimmte Befugnisse. So sind ihre Vorstände und Leitungen berechtigt, von den zuständigen Leitern Auskünfte und Stellungnahmen anzufordern und in Unterlagen einzusehen. Sie dürfen bei Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen fordern, daß die Gesetzlichkeit wiederhergestellt wird und die Verantwortlichen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften disziplinarisch oder materiell zur Verantwortung gezogen, Ordnungsstrafverfahren eingeleitet oder andere geeignete Erziehungsmaßnahmen angewendet werden. Der zuständige Leiter muß innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitteilen, was aufgrund der gewerkschaftlichen Forderung veranlaßt wurde bzw. aus welchen Gründen ihr nicht gefolgt werden kann (§ 292 Abs. 2 AGB).

b) Über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben wird die Kontrolle 17 vom FDGB durch die Arbeitsschutzinspektoren ausgeübt. Diese sind berechtigt, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen jederzeit zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu verlangen sowie Ermittlungen über Ursachen von Gefährdungen für Leben und Gesundheit, von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Erkrankungen durchzuführen. Ferner sind sie befugt, den Betriebsleitern Auflagen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erteilen und sie zu beauftragen, Arbeitsmittel einschließlich Anlagen unverzüglich, stillzulegen, wenn das Le-